



Daniel Holder

## Vertraulichkeit im Schiedsverfahren nach deutschem Recht

Unter Berücksichtigung der Rechtslage  
in England, Australien, Schweden und  
Neuseeland



# Einleitung

## § 1 Problemstellung

Warum entscheiden sich die Parteien in Anbetracht eines zukünftigen oder aktuellen Rechtsstreits für das Schiedsverfahren? Diese Entscheidung kann grundsätzlich verschiedene Motive haben.<sup>1</sup> Schiedsgerichtsbarkeit wird beispielsweise im internationalen Wirtschaftsrecht häufig gewählt, wenn sich die beteiligten Parteien nicht auf einen Gerichtsstand einigen können, da keine Partei sich der Gerichtsbarkeit der anderen unterwerfen möchte.<sup>2</sup> Durch die Wahl einer aus Sicht der Parteien neutralen Schiedsgerichtsinstitution und deren Schiedsordnung kann ein Kompromiss zwischen den Parteien erzielt werden.<sup>3</sup> Die Möglichkeit der freien Wahl des Schiedsrichters ist oft ebenfalls ein Grund für die Schiedsgerichtsbarkeit.<sup>4</sup> Durch diese Wahlmöglichkeit können die Parteien die Person und damit die fachliche Kompetenz des Schiedsrichters selbst bestimmen.<sup>5</sup> In Verfahren mit ausgeprägt wirtschaftlichem oder technischem Hintergrund, in denen ein spezifisches Fachwissen von einem staatlichen Richter nicht erwartet wird, besteht die Möglichkeit, direkt einen Experten mit der Entscheidungsbefugnis zu versehen.<sup>6</sup> Ein weiterer Vorteil des Schiedsverfahrens gegenüber dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten wird teilweise, jedoch nicht unbestritten, in der kürzeren Verfahrensdauer<sup>7</sup> und geringeren Verfahrenskosten gesehen.<sup>8</sup>

Letztlich werden die Nichtöffentlichkeit des Schiedsverfahrens und der Schutz vor ungewollter Offenbarung von Geheimnissen häufig als ein wichtiger Grund

---

1 Ausführlich dazu siehe Raeschke-Kessler/Berger, Rz. 16 ff.

2 Lachmann, Rz. 176; Raeschke-Kessler/Berger, Rz. 13; Böckstiegel, Festschrift für Sandrock, S.100; Schmidt-Diemitz, DB 99, S. 370.

3 Lionnet, S. 77; Stumpf, Festschrift für Bülow, S. 218.

4 MüKo-Münch, ZPO, Vor § 1025, Rz. 55; Henn, Rz. 12; Raeschke-Kessler/Berger, Rz. 20; Schütze, III.2.a) u. V.1.a); Schwab/Walter, Kap. 1, Rz. 8; Duwe/Keller, SchiedsVZ 05, S.170; Schmidt-Diemitz, DB 99, S. 370; Gleiss/Helm, MDR 69, S. 93; Ochmann, GRUR 93, S. 258.

5 MüKo-Münch, ZPO, Vor § 1025, Rz. 55; Zöller-Geimer, Vor § 1025 ZPO, Rz. 6; Schwab/Walter, Kap. 1, Rz. 8; Lachmann Rz. 130; Raeschke-Kessler/Berger, Rz. 20; Stumpf, Festschrift für Bülow, S. 221; Duwe/Keller, SchiedsVZ 05, S.170; Ochmann, GRUR 93, S. 258; Schmidt-Diemitz, DB 99, S. 370.

6 Vgl. Lachmann, Rz. 130 u. 133; Schütze, III.2.a) u. V.1.a); Stumpf, Festschrift für Bülow, S. 221; Schmidt-Diemitz, DB 99, S. 370.

7 MüKo-Münch, ZPO, Vor § 1025, Rz. 52; Lachmann, Rz. 155; Duwe/Keller, SchiedsVZ 05, S.170; Schmidt-Diemitz, DB 99, S. 370.

8 MüKo-Münch, ZPO, Vor § 1025, Rz. 52; Henn, Rz. 12; Schmidt-Diemitz, DB 99, S. 370; Stumpf, Festschrift für Bülow, S. 220; Ochmann, GRUR 93, S. 258; vgl. auch Raeschke-Kessler/Berger, Rz. 44.

für die Wahl des Schiedsverfahrens und als Entscheidung gegen die staatliche Gerichtsbarkeit angeführt.<sup>9</sup> Sofern Privat-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse im Rechtsstreit eine Rolle spielen, scheuen die Parteien oftmals die Öffentlichkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten. Die Wahl des Schiedsverfahrens wird in vielen Fällen von dem Wunsch getrieben, Streitigkeiten in möglichst kleinem und insbesondere vertraulichem Rahmen zu halten.

Eine gesetzliche Regelung, aus der sich die Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens ergibt, existiert in Deutschland jedoch nicht. Es besteht auch keine gefestigte Rechtsprechung, aus der die Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens hergeleitet werden kann. In der deutschen Rechtsliteratur wird die Existenz einer generellen Geheimhaltungspflicht im Schiedsverfahren teilweise anerkannt,<sup>10</sup> teilweise in Frage gestellt.<sup>11</sup> Auch ein vergleichender Blick ins Ausland bringt keine einheitlichen Ergebnisse zu dieser Thematik, da in einigen Jurisdiktionen eine Vertraulichkeit im Schiedsverfahren angenommen wird, während diese in anderen Jurisdiktionen abgelehnt wird. In England und Neuseeland beispielsweise ist das Schiedsverfahren grundsätzlich vertraulich, während in Australien und Schweden eine Vertraulichkeit ohne ausdrückliche Parteivereinbarung nicht besteht.<sup>12</sup>

Die Vertraulichkeit als Vorteil des Schiedsverfahrens in Deutschland kann daher nicht unterstellt werden, sondern bedarf einer besonderen Untersuchung. Im weiteren Verlauf wird geprüft, ob auch ohne gesetzliche Regelung von der Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens in Deutschland ausgegangen werden kann.

## § 2 Terminologie

Bevor die Frage nach der Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens erörtert wird, bietet es sich zunächst an, auf den Begriff der Vertraulichkeit und den des Geheimnisses näher einzugehen.

Die Verwendung des Begriffes Vertraulichkeit erfolgt in der Rechtsliteratur bisher nicht einheitlich und die Auslegung bzw. das Verständnis des Begriffes

---

9 MüKo-Münch, ZPO, Vor § 1025, Rz. 57; Zöller-Geimer, Vor § 1025 ZPO, Rz. 6; Henn, Rz. 13; Lachmann, Rz. 143 ff.; Lionnet, S. 77; Lörcher, Rz. 21; Raeschke-Kessler/Berger, Rz. 27; Schlosser, Rz. 665; Schütze, Rz. 24; Schwab/Walter, Kap. I, Rz. 8; Zilles, S. 5; Günther, Festschrift für Sandrock, S. 341; Stumpf, Festschrift für Bülow, S. 220; Ochmann, GRUR 93, S. 258.

10 Raeschke-Kessler/Berger, Rz. 683 ff, Schütze, Rz. 67 (für Schiedsrichter) u. Rz. 210 (für die Parteien).

11 Lachmann, Rz. 147 u. 461; Lionnet, S. 458; Geiben, S. 32 ff.; Prütting, Festschrift für Böckstiegel, S. 636.

12 Zum Rechtslage in England, Neuseeland, Australien und Schweden siehe 3. Kapitel.

ist durchaus unterschiedlich. Teilweise wird der Begriff dahingehend verstanden, dass Vertraulichkeit im Schiedsverfahren vorliege, wenn das Verfahren nicht öffentlich sei und sich Dritte dadurch keinen Zugang zum Verfahren und zu Informationen über das Verfahren verschaffen könnten.<sup>13</sup> Der Begriff der Vertraulichkeit steht dabei für die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens. Nach einem anderen Verständnis von Vertraulichkeit erfolgt eine Verwendung dieses Begriffes im Sinne von Geheimhaltung und bezieht sich auf eine Geheimhaltungspflicht.<sup>14</sup> Daneben wird unter Vertraulichkeit im Schiedsverfahren verstanden, dass nicht nur Dritte keinen Zugang zum Schiedsverfahren haben, sondern dass den Beteiligten die Verpflichtung obliegt, das Schiedsverfahren insgesamt vertraulich zu behandeln, also eine Geheimhaltungspflicht besteht.<sup>15</sup> Dieser Vertraulichkeitsbegriff wird im Folgenden zugrunde gelegt.

Im Zusammenhang mit einer Geheimhaltungspflicht ist zu überlegen, was genau unter einem Geheimnis zu verstehen ist. Eine Legaldefinition des Geheimnisbegriffes gibt es im deutschen Recht nicht. Im Allgemeinen erfolgt diesbezüglich eine Anlehnung an den strafrechtlichen Geheimnisbegriff und den Geheimnisbegriff des § 17 UWG, die jedoch im Großen und Ganzen identisch sind. Danach versteht man unter einem Geheimnis alle sich auf eine bestimmte Person und deren Lebens- oder Betriebsverhältnisse beziehende Tatsachen, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.<sup>16</sup> Dieser Geheimnisbegriff erscheint auch im Schiedsverfahren angebracht und wird daher, sofern nicht ausdrücklich von einer anderen Definition ausgegangen wird, im Folgenden zugrunde gelegt.

### **§ 3 Gegenstand der Darstellung und Gang der Untersuchung**

Im 1. Kapitel wird zunächst untersucht, inwieweit das Schiedsverfahren der Öffentlichkeit zugänglich ist, d.h. inwieweit unbeteiligte Dritte am Verfahren teilnehmen können. Das 2. Kapitel befasst sich mit den bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine generelle Geheimhaltungspflicht im Schiedsverfahren. Dabei wird untersucht, inwieweit sich eine Geheimhaltungspflicht im Schiedsverfahren aus den allgemeinen Regelungen des Schuldrechts oder des

---

13 Schlosser, Rz. 665; Schütze, Rz. 24.

14 Geiben, S.17, der daneben für die Nichtöffentlichkeit den Begriff der „Privatsphäre“ verwendet.

15 Raeschke-Kessler/Berger, Rz. 27; Zilles, S. 6; Prütting, Festschrift für Böckstiegel, S. 629; Kühnen, IHR 2003, S. 203.

16 Vgl. Knack-Clausen, § 30, Rz. 7; Piper/Ohly, § 17, Rz. 5; Schönke/Schröder-Lenckner, § 203, Rz. 5 ff.; Stelkens/Bonk/Sachs-Bonk, § 30, Rz. 7; Fischer, § 203, Rz. 3 ff.; Dannecker, BB 87, S. 1615; Lieberknecht, WuW 88, S. 836; Meincke, WM 98, S. 750.

Deliktsrechts ergibt. In diesem Zusammenhang wird auch untersucht, wen eine Geheimhaltungspflicht konkret trifft, d.h. inwieweit neben den Parteien des Schiedsverfahrens auch der Schiedsrichter (bzw. die Schiedsrichter<sup>17</sup>) sowie Zeugen und Sachverständige zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Im 3. Kapitel wird rechtsvergleichend die Lage in England, Australien, Neuseeland und Schweden sowie die dort vertretenen Auffassungen der Gerichte, der Rechtsliteratur oder des jeweiligen Gesetzgebers dargestellt, da dort die Frage nach der Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens bereits entschieden wurde. In England, Australien, und Schweden existiert Rechtsprechung zu dieser Thematik, während es in Neuseeland sogar eine gesetzliche Regelung gibt.

Im 4. Kapitel wird untersucht, inwieweit im deutschen Schiedsverfahren eine generelle Geheimhaltungspflicht besteht. Anders als im 2. Kapitel geht es dabei um eine besondere, dem Schiedsverfahren eigene Geheimhaltungspflicht. Es wird untersucht, ob sich eine solche Pflicht etwa aus der Natur des Schiedsverfahrens ergibt.

Der Gegenstand und die Grenzen einer Geheimhaltungspflicht im Schiedsverfahren sind Inhalt des 5. Kapitels. In diesem Kapitel wird dargestellt, was im Einzelnen unter eine Geheimhaltungspflicht im Schiedsverfahren fällt. Neben den im Verfahren erlangten Informationen wird dabei auch auf den Inhalt des Schiedsspruchs eingegangen. Anschließend werden die Grenzen einer Geheimhaltungspflicht im Schiedsverfahren dargestellt, wobei insbesondere vertragliche und gesellschaftsrechtliche Mitteilungspflichten sowie gerichtliche und behördliche Auskunftsverlangen erörtert werden.

---

17 Das Schiedsgericht kann aus einem oder mehreren Schiedsrichtern (in der Regel ungerade Anzahl) bestehen. Im Folgenden wird aus Gründen der Einfachheit die Singularform verwandt, was jedoch die Bezugnahme auf mehrere Schiedsrichter einschließen soll.